

§ 5 Lehrkräfte, Lehrbeauftragte

- (1) Zur Erfüllung der Lehraufgaben werden an der Akademie der Sozialverwaltung hauptamtliche Lehrkräfte bestellt.
- (2) Als hauptamtliche Lehrkraft kann bestellt werden, wer die pädagogischen und fachlichen Fähigkeiten besitzt sowie über entsprechende Berufserfahrung verfügt.
- (3) Die hauptamtlichen Lehrkräfte haben ein Lehrdeputat zu erfüllen.
- (4) Die Bestellung der hauptamtlichen Lehrkräfte erfolgt durch das Staatsministerium.
- (5) ¹Lehraufgaben, die nicht von hauptamtlichen Lehrkräften wahrgenommen werden, sind durch nebenamtliche Lehrkräfte und Lehrbeauftragte zu erfüllen. ²Die Akademie der Sozialverwaltung ist befugt, die hierzu erforderlichen Lehraufträge zu erteilen.